



Ordnung für die Praxismodule
der Studiengänge Data Science, Digital Health und Informatik an der Fakultät
Physikalische Technik/Informatik (PTI) an der Westsächsischen Hochschule Zwickau
(WHZ)
„Praktikantenordnung“

vom 27.05.2019

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Praxismodule der Studiengänge Data Science, Digital Health und Informatik an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik (PTI) an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ).

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Ein Praxismodul ist ein inhaltlich bestimmter, betreuter und bewerteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird.
- (2) Das Praxismodul dient der Schaffung einer engen Verbindung zwischen Studium und späterer Berufspraxis. Eingebunden in die Praxiseinrichtung soll der Student (dann als "Praktikant" bezeichnet) weitgehend selbständig eine komplexe, dem Studiengang entsprechende Aufgabenstellung aus den Themenschwerpunkten des Praxispartners bearbeiten. Dabei soll er:
 - im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden,
 - den Einblick in das Berufsbild des gewählten Studienganges vertiefen,
 - Flexibilität, Teamgeist und interdisziplinäre Arbeitsmethoden trainieren und
 - technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge eines Unternehmens kennenlernen.
- (3) Das Praxismodul ist Bestandteil des Bachelorstudiums. Die zeitliche Einordnung im Studium ergibt sich aus dem jeweiligen Studienablaufplan. Ausfälle (z. B. Krankheit, Betriebsferien) sind nachzuholen.
- (4) Während des Praxismoduls bleibt der Praktikant Mitglied der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 3 Betreuung

- (1) Der Praktikant wird während des Praxismoduls von zwei Mentoren betreut, wobei ein Mentor ein an dem Studiengang des Praktikanten beteiligter Hochschullehrer sein soll, im Folgenden als „Mentor der WHZ“ bezeichnet. Der zweite Mentor ist ein Beschäftigter der Praxiseinrichtung und wird als „Mentor der Praxiseinrichtung“ bezeichnet.

- (2) Der Praktikant wendet sich bei allen inhaltlichen und organisatorischen Belangen sowie Problemen mit der Praktikumsstelle unverzüglich an den Mentor der WHZ. Dies gilt insbesondere für die Vor- und Nachbereitung des Praxismoduls. Während des Praxismoduls übernimmt vertragsgemäß der Mentor der Praxiseinrichtung die Betreuung und wird bei auftretenden Problemen vom Mentor der WHZ unterstützt.
- (3) Der Modulverantwortliche des Praxismoduls (im Folgenden als Praktikantenbeauftragter bezeichnet) achtet auf die organisatorische Umsetzung dieser Ordnung und vertritt dabei den jeweiligen Fachgruppe. Er unterstützt insbesondere den Mentor der WHZ bei der Realisierung der Betreuungsaufgaben.

§ 4 Rahmenausbildungsplan

- (1) Der Rahmenausbildungsplan (vgl. Anhang) beschreibt die Inhalte für das Praxismodul. Die Thematik der zu bearbeitenden Aufgabenstellung ist entsprechend des vom Studenten gewählten Studienganges festzulegen. Gemäß dieser Thematik wählt der Student seinen Mentor an der WHZ im Einvernehmen mit diesem, wobei ihn der Praxismodul-Verantwortliche unterstützt.
- (2) Die Schwerpunkte der Tätigkeit des Praktikanten richten sich nach der Aufgabenstellung der betreuenden Praxiseinrichtung in Abstimmung mit dem betreuenden Mentor der WHZ. Die zu bearbeitenden Aufgaben werden unter Berücksichtigung des Rahmenausbildungsplanes ausgewählt.

§ 5 Praktikumsstelle

- (1) Jeder Student ist verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praktikumsstelle zu bemühen und sie über diese Ordnung zu informieren. Wenn der Student Probleme beim Finden einer geeigneten Praktikumsstelle hat, kann er sich an den Praktikantenbeauftragten wenden.
- (2) Praktikumsstelle ist in der Regel eine externe Praxiseinrichtung, die auch im Ausland sein kann. In Ausnahmefällen, die durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden müssen, ist auch eine Struktureinheit der WHZ möglich.
- (3) Die Praktikumsstelle ist durch den Mentor der WHZ zu genehmigen. Eine externe Praktikumsstelle wird anerkannt, wenn dort eine dem Rahmenausbildungsplan entsprechende Aufgabe vertraglich abgesichert („Praktikantenvertrag“), bearbeitet und betreut werden kann.

§ 6 Praktikantenvertrag

- (1) Vor Beginn des Praxismoduls schließt der Praktikant mit der Praktikumsstelle und dem Mentor an der WHZ einen schriftlichen (Praktikanten-) Vertrag und hinterlegt diesen im Sekretariat der Fachgruppe.
- (2) Inhalt des Vertrages sind:
 - die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die inhaltlichen Festlegungen des Rahmenausbildungsplanes für das Praxismodul
 - der zeitliche Rahmen des Praxismoduls
 - das Arbeitsthema
 - der für die Praktikanten-Betreuung zuständige Mentor der Praxiseinrichtung
 - der Mentor der WHZ
 - ggf. Vereinbarung zur Geheimhaltung (einschließlich Begründung und Dauer).

- (3) Der Praktikant ist für die Einhaltung des Vertrages verantwortlich. Kann er diesen aus objektiven Gründen nicht einhalten oder kommt die Praktikumsstelle nicht ihren Verpflichtungen nach, informiert der Praktikant unverzüglich den Mentor der WHZ.

§ 7 Anerkennung des Praxismoduls

- (1) Die im Praxismodul bearbeiteten Aufgaben hat der Praktikant gemäß den Regelungen der Modulbeschreibung und des Rahmenausbildungsplans zu dokumentieren und zu präsentieren.
- (2) Über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Praktikums entscheidet der Praktikantenbeauftragte auf Vorschlag der Mentoren. Gründe für die Nichtanerkennung können sein:
- der Nachweis der Praxiseinrichtung, dass der Praktikant vertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten hat (auch bei unentschuldigtem Fehlen und Disziplinarvergehen),
 - die Beurteilung der Ergebnisse des Praktikums anhand der Ziele nach §2 als "nicht ausreichend".
- (3) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist diese gemäß Prüfungsordnung zu wiederholen. Wird die Anerkennung des Praktikums verwehrt, ist das gesamte Praxismodul zu wiederholen.
- (4) Der Praktikant kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Nichtanerkennung verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Entscheidungen sind dem Praktikanten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage des Beschlusses durch den Fakultätsrat der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau in Kraft.

Zwickau, 27.05.2019

gez.
Prof. Dr.-Ing. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Anlage: Rahmenausbildungsplan

Rahmenausbildungsplan für das Praxismodul

In den Bachelorstudiengängen Informatik, Digital Health

- (1) Das Praxismodul ist Bestandteil des Bachelorstudiums. Es umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen.
- (2) Die Aufgabenstellung für den Praktikanten soll gemäß der folgenden Beispiele gewählt werden:
 - Software-Entwicklung (in allen Phasen bzw. als Teilaufgabe bei komplexen Systemen)
 - Problem-Analyse und/oder
 - Software-Design und/oder
 - Software-Implementierung und/oder
 - Software-Test,
 - Einsatzvorbereitung für IT-Lösungen in Unternehmen/in Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie z. B.
 - Vorbereitung und/oder organisatorische Sicherung der Nutzung von Computer-Lösungen/Anwendungssystemen/IT-Systemarchitekturen
 - Vorbereitung/Aufbau einer Daten-/Wissensbank,
 - Erschließung relativ neuer Einsatzgebiete der Computer-Technik und von BasisSoftware, z. B.
 - Multimedia-Technik und/oder
 - Mobiler Technik und/oder
 - Vernetzung von Systemen,
 - Betreuung/Administration einer komplexen Computer-Lösung
 - bei der Inbetriebnahme und/oder
 - im stabilen Dauerbetrieb,
 - Erarbeitung einer Analyse/Dokumentation einer vorgesehenen bzw. bereits praktizierten Computer-Lösung,
 - Erarbeitung von Unterlagen für Einweisungen/Schulungen auf allen Gebieten der Informatik und Digital Health.
- (3) Die im Praxismodul bearbeiteten Aufgaben hat der Praktikant:
 - in einem Praxisbericht wissenschaftlich zu dokumentieren und
 - mit einem Poster zu präsentieren.

Die Prüfungsleistung wird nicht benotet. Der Praxisbericht ist unmittelbar zu Beginn des folgenden Semesters bei dem Mentor der WHZ (und vereinbarungsgemäß evtl. auch der Praxiseinrichtung) einzureichen.
- (4) Kann ein Student eine mindestens zweijährige berufsnahen Praxis-Tätigkeit (d. h. die Tätigkeit in einer Praxiseinrichtung nach § 2) nachweisen, kann ihm auf schriftlichen Antrag das eigentliche Praxismodul erlassen werden. Dieser Antrag muss die Nähe der überwiegend ausgeübten Tätigkeit zum Gebiet des Studiengangs nachweisen (gemäß Rahmenausbildungsplan). Dabei darf diese Tätigkeit aber selbst keine Ausbildung gewesen sein. Der Antrag ist spätestens zum Ende des dritten Semesters zu stellen. Der Praktikantenbeauftragte entscheidet über diesen Antrag und informiert den Studenten.

Im Bachelorstudiengang Data Science

- (1) Das Praxismodul ist Bestandteil des Bachelorstudiums. Es umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen.
- (2) Entsprechend der Spezifik der Ausbildung im Studiengang Data Science soll die Aufgabenstellung für den Praktikanten gemäß der folgenden Beispiele gewählt werden:
 - Wissenschaftliche Untersuchung und Weiterentwicklung von Verfahren des maschinellen Lernens
 - Software-Entwicklung (in allen Phasen bzw. als Teilaufgabe bei komplexen Systemen)
 - Aufbereitung und Vorverarbeitung von Daten
 - Konzeption des Einsatzes von Verfahren des maschinellen Lernens
 - Implementierung
 - Test und Evaluation
 - Entwicklung und Erprobung moderner auf Methoden des maschinellen Lernens basierender Verfahren und Softwarebibliotheken
 - Durchführung vergleichender Studien zum Einsatz verschiedener Ansätze zur künstlichen Intelligenz im Rahmen von Praxisanwendungen in Unternehmen und Bereichen mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben
 - Optimierung von KI-basierten Datenverarbeitungsprozessen
 - Erarbeitung einer Analyse/Dokumentation einer vorgesehenen bzw. bereits praktizierten Software-Lösung

In Abstimmung mit dem Praktikantenbeauftragten der Fachgruppe ist ggfs. auch die Bearbeitung anderer fachspezifischer Aufgaben möglich.

- (3) Die im Praxismodul bearbeiteten Aufgaben hat der Praktikant:

- in einem Praxisbericht wissenschaftlich zu dokumentieren und
- mit einem Poster zu präsentieren sowie wissenschaftlich zu diskutieren.

Die Festlegung der Noten für den Praxisbericht sowie die Präsentation erfolgt durch den Praktikantenbeauftragten auf Vorschlag der Mentoren. Die Modulnote ergibt sich gemäß der Modulbeschreibung. Der Praxisbericht ist unmittelbar nach Abschluss der Praktikumstätigkeit, spätestens zu Beginn des folgenden Semesters bei dem Mentor der WHZ (und vereinbarungsgemäß evtl. auch der Praxiseinrichtung) einzureichen.